

## C. Rechtsvergleichende Bemerkungen

### 1. Österreich

§ 19 VfGG sieht vor, dass die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich nach einer öffentlichen mündlichen Verhandlung geschöpft werden. Allerdings wird auch in Österreich dieser Grundsatz von der Praxis ins Gegenteil verkehrt.<sup>724</sup> Es kann nämlich der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Referenten ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschliessen. Er kann beispielsweise auch dann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien und die ihm vorgelegten Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.<sup>725</sup> Auch die Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes werden in aller Regel selbst dann nicht öffentlich verkündet, wenn eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist, sondern schriftlich ausgefertigt und zugestellt.<sup>726</sup>

Diese Regelung weist unverkennbar Ähnlichkeiten zu der in Art. 43 und 47 Abs. 3 StGHG auf, so dass anzunehmen ist, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber auch in der Frage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ein Beispiel am österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetz genommen hat.

### 2. Deutschland

Nach § 25 Abs. 1 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass alle Beteiligten ausdrücklich darauf verzichten. Der Mündlichkeitsgrundsatz wird auch im deutschen Verfassungsprozess nicht eingehalten. So findet in nicht einmal einem Prozent der Verfahren

---

wird. Siehe dazu StGH 2006/90, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 9 ff.

724 Vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 447, Rz. 1069.

725 Siehe die in § 19 Abs. 3 und 4 VfGG genannten Gründe; vgl. auch Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 448 f., Rz. 1071.

726 Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 447, Rz. 1069 und Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 449, Rz. 1072.